



Steuerliche Maßnahmen für Corona-Betroffene Aktueller Überblick über derzeitige steuerliche Maßnahmen des Bundes und Bayerns

Bayern und der Bund haben eine Reihe steuerlicher Maßnahmen ergriffen, um die Liquidität von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus massiv betroffen sind, zu entlasten. Der nachfolgende Überblick soll eine Erstinformation über Steuererleichterungen für Betroffene bieten:

Einkommensteuer

- **Vorauszahlungen:**
Auf Antrag Herabsetzung entsprechend dem voraussichtlichen Jahresergebnis

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: [CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT](#)

- **Nachzahlungen für Vorjahre:**

Auf Antrag zinslose Stundung zunächst über einen Zeitraum von 3 Monaten

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: [CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT](#)

Antragsformular: [Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)

- **Steuererklärung 2018:**

Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: [FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN](#)

Körperschaftsteuer

- **Vorauszahlungen:**

Auf Antrag Herabsetzung entsprechend dem voraussichtlichen Jahresergebnis

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: [CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT](#)

- **Nachzahlungen für Vorjahre:**

Auf Antrag zinslose Stundung zunächst über einen Zeitraum vom 3 Monaten

siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: [CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT](#)

Antragsformular: [Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)

- **Steuererklärung 2018:**

Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: [FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN](#)

Gewerbesteuer

- **Vorauszahlungen:**
Auf Antrag Herabsetzung des Steuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen entsprechend dem voraussichtlichen Jahresergebnis siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: [CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT](#)
Antragsformular: [SSteuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)
- **Nachzahlungen für Vorjahre:**
Stundungsanträge sind an die Gemeinde zu richten; siehe hierzu auch gleich lautende Ländererlasse vom 19.3.2020: [Gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus \(COVID-19/SARS-CoV-2\)](#)
- **Steuererklärung 2018:**
Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.
Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: [FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN](#)

Umsatzsteuer

- **Voranmeldungen:**
 - Auf Antrag Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate.
 - Auf Antrag zinslose Stundung der bis 31.12.2020 fällig werdenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zunächst für 3 Monate
- **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung:**
Auf Antrag Herabsetzung / Erstattung
siehe dazu Pressemitteilung Nr. 57 des StMFH mit Hinweis zur Antragstellung: [FÜRACKER: WIR SCHAFFEN MEHR LIQUIDITÄT FÜR BAYERISCHE UNTERNEHMEN!](#)
Anleitung zur Antragstellung: [Anleitung für durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen zur Beantragung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung beim Finanzamt](#)
- **Nachzahlungen für Vorjahre:**
Auf Antrag zinslose Stundung zunächst über einen Zeitraum von 3 Monaten
siehe dazu Pressemitteilung Nr. 50 des StMFH: [CORONA-PANDEMIE - FÜRACKER GIBT STEUERLICHE SOFORTHILFEN BEKANNT](#)
Antragsformular: [Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)
- **Steuererklärung 2018:**
Auf Antrag Verlängerung der Abgabefrist, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist.
Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 64 des StMFH: [FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN](#)

Lohnsteuer

- **Lohnsteueranmeldung:**
Auf Antrag Fristverlängerung für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen, die bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate.

Grunderwerbsteuer

- Auf Antrag zinslose Stundung der Grunderwerbsteuer für vom 1. Januar bis 30. April 2020 verwirklichte Erwerbsvorgänge und für Vorgänge, für die die Steuer in diesem Zeitraum entsteht, bis längstens 31. Dezember 2020.

Bier-, Energie-, Alkohol-, Luftverkehr- und Kraftfahrzeugsteuer etc. (Zoll)

- Zinslose Stundung von bis 31.12.2020 fälligen Steuern, Anpassung von Vorauszahlungen, Gewährung Vollstreckungsaufschub inkl. Erlass von Säumniszuschlägen bis 31.12.2020.
- Anträge sind an die Bundeszollverwaltung zu richten.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 63 des StMFH: [FÜRACKER: STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR BRAUEREIEN IN DER KRISENZEIT](#)

Alkoholsteuer

Zusätzlich zu o. g. Billigkeitsmaßnahmen

- **Aussetzung der Alkoholsteuer**, soweit Herstellung von Alkohol zur Weiterverarbeitung zu Desinfektionsmitteln

Siehe dazu Veröffentlichung des Zolls: [Alkoholsteuerrechtliche Regelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln](#)

- Genehmigung für **Abfindungsbrenner**, über ihr bestehendes Kontingent hinaus Alkohol steuerfrei zu produzieren und an Apotheken und andere von den Ausnahmeregelungen umfasste Berechtigte abzugeben, sofern nachgewiesen wird, dass der Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet wird.

Siehe dazu Pressemitteilung Nr. 62 des StMFH: [FÜRACKER: WEG FREI FÜR BEREITSTELLUNG VON ALKOHOL FÜR DESINFIZIATIONSMITTEL!](#)

Hinweis!

Betroffene können sich wegen der für sie im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail umgehend mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Auf diesem Wege ist auch die Vereinbarung eines persönlichen Termins möglich. Die Servicezentren an den Finanzämtern sind als Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus vorübergehend geschlossen.